

Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.  
Hopfenstraße 29 · 24103 Kiel

Oliver Kumbartzky  
Vorsitzender des Umwelt- und Agrar-  
ausschusses des Schleswig-Holsteinischen  
Landtages

Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/6320

**Landesgeschäftsstelle**

Hopfenstraße 29  
24103 Kiel

Tel. (0431) 590 99 - 10

Fax (0431) 590 99 - 77

info@vzsh.de

www.verbraucherzentrale.sh

**Ihr Zeichen**

Drucksache 19/3061

**Unser Zeichen**

**Telefon**

-199

**Datum**

15.09.2021

**Stellungnahme zum  
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klima-  
schutzgesetzes Schleswig-Holstein**

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3061

Sehr geehrter Herr Kumbartzky,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übermittlung des Gesetzesentwurfes zur Änderung des Energie-  
wende- und Klimaschutzgesetzes bedanken wir uns. Gerne kommen wir  
der damit verbundenen Bitte um Stellungnahme nach.

Die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V. (VZSH) begrüßt, dass  
das Land Schleswig-Holstein durch diese Gesetzesänderung die Bedeu-  
tung des Klimaschutzes und der Energiewende für Schleswig-Holstein  
nochmals unterstreicht. Für Schleswig-Holstein sind in den nächsten Jah-  
ren und Jahrzehnten auf Grund des Klimawandels erhebliche Auswirkun-  
gen zu erwarten. Statistisch ist bereits jetzt eine Erwärmung von 0,7°C im  
Vergleich zum Zeitraum 1961 – 1990 festzustellen.<sup>1</sup> Die Landesregierung  
Schleswig-Holsteins bekennt sich zu den auf der Weltklimakonferenz der  
Vereinten Nationen 2015 in Paris getroffenen Beschlüssen, die Erderwär-  
mung auf "...deutlich unter 2 °C, möglichst 1,5 °C im Vergleich zu vorin-  
dustriellen Levels..." zu begrenzen.

Bereits 2018 konstatierte das Umweltbundesamt, dass die Emission einer  
Tonne Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) volkswirtschaftliche Schäden von rund 180 Euro

<sup>1</sup> [Anpassung an den Klimawandel: Fahrplan für Schleswig-Holstein](#), S.4, abgeru-  
fen am 09.09.21

Seite 2 von 10 Seiten des Schreibens vom 15.09.2021

verursacht.<sup>2</sup> Diese Kosten werden ohne stringentes Gegensteuern weiter ansteigen und sind von allen zu tragen. Unter anderem deshalb ist Klimaschutz auch Verbraucherschutz und im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucherinnen<sup>3</sup> in Schleswig-Holstein.

Weiterhin hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 24.03.2021 festgestellt, dass die bislang durchgeführten Anstrengungen im Klimaschutz für eine Sicherung der Lebensgrundlage der nachfolgenden Generationen nicht ausreichend sind.<sup>4</sup> Aktivitäten, die eine notwendige Reduktion der Treibhausgasemission zum Ziel haben, werden Auswirkungen auf das Leben jedes einzelnen Verbrauchers haben. Aus Sicht der VZSH müssen diese Aktivitäten deshalb fair, transparent und zielführend im Sinne der Übereinkunft von Paris dargestellt und umgesetzt werden. Nur so kann eine dringend notwendige Akzeptanz für die Energiewende entstehen.

Im Folgenden geht die VZSH auf konkrete Punkte des Gesetzesentwurfs ein:

**Zu 4.a)** Die Verbraucherzentrale begrüßt, dass die Landesregierung die Novellierung des Gesetzes zum Anlass nimmt, um mit dem § 4 die eigene Vorbildfunktion zur Erreichung der Klimaschutzziele weiter zu stärken. Nach den unter cc) eingefügten neuen Sätzen ist „die Einbindung und die Nutzung recycelter oder recyclingfähiger Baumaterialien“ für Landesliegenschaften unter bestimmten Bedingungen standardmäßig zukünftig einzusetzen. Die VZSH geht davon aus, dass diese Nutzung unter Verwendung des in 4.e) genannten „Leitfaden Nachhaltiges Bauen“ geschieht. Denn nur der Einsatz wiederverwendbarer oder –verwertbarer Bauprodukte/Baustoffe bewirkt eine Entlastung der gesamten Wertschöpfungskette und dient dem Schutz der natürlich vorkommenden Ressourcen.

**Zu 4.e)** (8) Die VZSH regt an, die Pilot- und Demonstrationsvorhaben nicht nur auf die Landesliegenschaften zu beschränken, sondern explizit organisatorische Lösungen im Quartier einzubeziehen, in dem die jeweilige Liegenschaft verortet ist. Landesliegenschaften bieten gegebenenfalls als „Großverbraucher“ eine gute Abnahmeoption, beispielsweise im Rahmen

---

<sup>2</sup> [Umweltbundesamt: Hohe Kosten durch unterlassenen Umweltschutz](#), zuletzt abgerufen am 09.09.2021.

<sup>3</sup> Zugunsten einer besseren Lesbarkeit gilt für diese Stellungnahme: Die gewählte Form bezieht sich – sofern nicht ausdrücklich anders beschrieben – immer zugleich auf alle Menschen.

<sup>4</sup> <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-031.html>, zuletzt abgerufen am 09.09.2021.

Seite 3 von 10 Seiten des Schreibens vom 15.09.2021

einer Bürgerenergiegemeinschaft, wie sie in der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie der EU propagiert wird.<sup>5</sup>

**Zu 6.** Die VZSH begrüßt die mit dem **§ 7 (2)** einzuführende verpflichtende kommunale Wärme- und Kälteplanung für Mittel- und Oberzentren sowie Unterzentren mit Teilfunktion von Mittelzentren. Einerseits wird die Notwendigkeit einer steigenden Geschwindigkeit berücksichtigt, mit der Maßnahmen zum Klimaschutz umgesetzt werden müssen. Andererseits wird mit der ministeriellen Zuordnung der Rechtsaufsicht auch eine klare Verantwortlichkeit definiert. Die VZSH gibt jedoch zu bedenken, dass die Definition einer Aufsicht nicht ausreicht, wenn die Möglichkeiten des Vollzugs nicht ausgenutzt oder aus Kapazitätsgründen nicht wahrgenommen werden.

Nach unserer Kenntnis besteht eine gewisse Offenheit in der Umsetzung der Wärme- und Kälteplanung für die Gemeinden. So sei auch die Nutzung vorhandener Kompetenzen und Strukturen auf Kreisebene denkbar. Wie diese Nutzung aussehen kann, sollte zumindest in der Gesetzesbegründung klar kommuniziert werden, um vor allem Kommunen mit geringen personellen Kapazitäten einen zeitnahen Einstieg in die Wärmeplanung zu ermöglichen.<sup>6</sup>

**Zu 6.a) (3) 1.** In der Gesetzesbegründung wird explizit auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangen, um auf eine möglichst hohe Akzeptanz der beschlossenen Ziele, Konzepte und Maßnahmen hinzuwirken. Darüber hinaus werden Beispiele angeführt, wie diese Beteiligung konkret aussehen kann. Dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) liegt ein Konzept der VZSH vor, das die Einbindung der Projekte „Energieberatung der Verbraucherzentralen“ und „Verbraucher in der Energiewende“ für derartige Aktivitäten beschreibt und Synergien mit der Energie- und Klimaschutzinitiative (EKI) der Investitionsbank Schleswig-Holstein hervorhebt. Die VZSH bekräftigt ihr Interesse, die vorhandenen Kapazitäten und Erfahrungen in diesen Prozess einzubringen und objektiv an der Meinungsbildung mitzuwirken.

Zudem regt die VZSH an, über die in **§ 7 (5)** vorgesehene Möglichkeit einer Rechtsverordnung eine sinnvolle Verknüpfung zu **§ 9** und der darin enthaltenen Nutzungspflicht von erneuerbaren Energien herzustellen. Diese Nut-

<sup>5</sup> [EU: Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie](#), Artikel 2 (11) a) und Artikel 16, zuletzt abgerufen am 09.09.2021.

<sup>6</sup> So existieren bereits Wärmeplankataster in den Kreisen [Plön](#) und [Dithmarschen](#) (zuletzt abgerufen am 09.09.2021) und auch die neu gegründete Klimaschutzagentur im Kreis Rendsburg-Eckernförde sieht die Unterstützung der Kommunen in diesem Bereich vor.

Seite 4 von 10 Seiten des Schreibens vom 15.09.2021

zungspflicht in der Wärme- und Kälteversorgung ist über die Beteiligungsprozesse zu den kommunalen Wärme- und Kälteplänen an die Hauseigentümer zu adressieren und in den Planungsprozess einzubinden.

**Zu 6.a) (3) 2.** Entsprechend der vorangegangenen Formulierungen regt die VZSH an, den Text wie folgt anzupassen „... des zukünftigen Wärme- und Kältebedarfs ...“.

**Zu 7.** In Bezug auf § 8 EWKG ist in dem Entwurf bisher nur eine marginale Änderung vorgesehen. Sollen Wärmenetze auch in Zukunft eine wichtige Rolle in der Wärmewende einnehmen, bedarf es aus Sicht der VZSH aber einiger Konkretisierungen.

So ist ein nachträglicher Vergleich der Preisentwicklungen häufig nicht möglich, da die Wärmeversorger die Veröffentlichung ihrer Preisinformationen sehr unterschiedlich handhaben. So finden sich auf den Webseiten der Anbieter teilweise nur die aktuell gültigen Preisblätter zur Wärmeversorgung, teilweise auch die Preisblätter der vergangenen Jahre. Zur Klarstellung und für eine bessere Vergleichsmöglichkeit schlägt die VZSH vor, §8 (1) um einen dritten Satz zu erweitern:

*„Neben den aktuellen Informationen müssen mindestens die Daten der vergangenen zwei Jahre vorgehalten werden.“*

Zur „transparenten Darstellung der Fernwärmeversorgung“ ist außerdem eine Konkretisierung hinsichtlich des Ortes der Veröffentlichung erforderlich. Bisher heißt es in § 8 Abs. 1 EWKG „Die Bekanntgabe nach § 1 Absatz 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme [...] hat im Internet zu erfolgen“.

Wie das Projekt „Verbraucher in der Energiewende“ bei seinen Recherchen festgestellt hat,

- verfügen nicht alle Wärmenetzbetreiber über eine Webseite,
- sind die geforderten Informationen teilweise schwer für den Nutzer auf den Webseiten zu finden,
- ist auf Grund der unterschiedlichen Kostenbestandteile und deren Benennung ein einfacher Vergleich der Preise für Verbraucher nicht immer möglich.

Deshalb regt die VZSH an, die Wärmenetzkarte SH<sup>7</sup> technisch und funktional entsprechend des § 8 EWKG zu modifizieren und als Veröffentlichungsmedium gesetzlich zu verankern. Die Wärmenetzkarte könnte somit

<sup>7</sup> <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/WNK/index.html?lang=de>, zuletzt aufgerufen am 09.09.2021.

Seite 5 von 10 Seiten des Schreibens vom 15.09.2021

als Vergleichsportal dienen und Wärmenetzbetreiber, die nicht über eine eigene Webseite verfügen, bei der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen unterstützen.

Bestimmter wäre in diesem Sinne die Formulierung, dass die Bekanntgabe nach § 1 Absatz 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme auf der Webseite des Unternehmens und der Wärmenetzkarte SH zu erfolgen hat. Verfügt das Unternehmen über keine Webseite, ist die Veröffentlichung der entsprechenden Daten über die Wärmenetzkarte SH ausreichend. Entsprechend wären die Begrifflichkeiten in § 8 Abs. 2 EWKG zu modifizieren.

Darüber hinaus betrifft seit dem 01.01.2021 die CO<sub>2</sub>-Bepreisung durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG<sup>8</sup>) auch Kunden in Nahwärmenetzen, deren Erzeugungsanlage weniger als 20 MW produziert. Die VZSH hat im Juni / Juli 2021 stichprobenartig Internetseiten von Wärmeversorgern in Schleswig-Holstein hinsichtlich der Abbildung der CO<sub>2</sub>-Preise untersucht. Dabei zeigte sich, dass mehr als die Hälfte der 30 untersuchten Nahwärmenetzbetreiber im betrachteten Zeitraum trotz des Einsatzes fossiler Energien keine Daten zur CO<sub>2</sub>-Bepreisung auf deren Website abgelegt hatten beziehungsweise diese nicht auffindbar waren. Problematisch ist zudem, dass sich für Verbraucherinnen und Verbraucher nicht erschließt, wie sich die abgebildeten CO<sub>2</sub>-Preise errechnen. Wenn diese zu Ungunsten der Verbraucher abweichen, geht dies zu Lasten der Akzeptanz dieser Wärmeversorgung.

Deshalb schlägt die VZSH vor, den § 8 EWKG dahingehend zu erweitern, dass

- a) klargestellt wird, dass der CO<sub>2</sub>-Preis ein Preisbestandteil ist und entsprechend veröffentlicht werden muss und
- b) die Berechnung des CO<sub>2</sub>-Preises in die Transparenzpflichten aufgenommen wird.

Eine Formulierung, die nach § 8 Abs. 2 Nr. 2. eingefügt wird, wäre wie folgt denkbar:

*„3. die Höhe und die Berechnung der aktuellen CO<sub>2</sub>-Bepreisung. Die Bekanntgabepflicht von Nr. 3 gilt abweichend ab dem 1. Januar 2022.“*

Sollte die Gesetzgebungskompetenz entgegen unsere Ansicht nicht gegeben sein, so fordert die VZSH die Landesregierung auf, sich auf Bundesebene für eine einheitliche Umsetzung einzusetzen.

**Zu 8.** Durch die geplante Neufassung des **§ 9** EWKG entsteht nach Abs. 1 des Änderungsgesetzes für Eigentümer die Verpflichtung, bei Austausch

<sup>8</sup> <https://www.gesetze-im-internet.de/behg/BJNR272800019.html>, zuletzt abgerufen am 09.09.2021.

Seite 6 von 10 Seiten des Schreibens vom 15.09.2021

oder nachträglichem Einbau einer Heizungsanlage, mindestens 15 Prozent des jährlichen Wärme- und Kälteenergiebedarfs durch erneuerbare Energien zu decken, sofern das Gebäude vor dem 1. Januar 2009 errichtet wurde. Die VZSH begrüßt, dass das Land Schleswig-Holstein seine Gesetzgebungskompetenz nach § 56 Abs. 2 GEG in Anspruch nimmt, um für bestehende Gebäude, die keine öffentlichen Gebäude sind, eine Pflicht zur Nutzung von erneuerbaren Energien festzulegen. Die VZSH versteht diese Festlegung dahingehend, dass insbesondere Eigentümer von Einfamilienhäusern zu motivieren sind, stärker in klimaschützende Maßnahmen zu investieren. Die VZSH weist darauf hin, dass die Regelung in Baden-Württemberg, die dieser Formulierung zu Grunde liegt, bereits am 01.01.2010 in Kraft getreten ist. Die in der Zwischenzeit veröffentlichten Berichte, beispielsweise vom IPCC<sup>9</sup>, aber auch die Energiewende- und Klimaschutzberichte des MELUND<sup>10</sup>, weisen einen zunehmenden Handlungsdruck auf, um die Ziele des Pariser Abkommens zu erreichen. Deshalb gibt die VZSH zu bedenken, dass ein höherer Anteil zur Nutzung von erneuerbaren Energien einen entsprechend höheren Anreiz setzen kann und vor dem Hintergrund der vorliegenden Daten geboten ist.

Gleichwohl muss die Wärmewende bezahlbar bleiben. In **Absatz 8** werden Ausnahmen definiert, um einerseits unbillige Härten zu vermeiden, aber auch bauliche Besonderheiten zu berücksichtigen. Zudem wird das MELUND ermächtigt, die Ausgestaltung der Absätze 1 bis 8 über eine Rechtsverordnung zu regeln. Die VZSH schlägt vor, die Rechtsverordnung zu nutzen, um weitere Möglichkeiten zur Zielerreichung zu eröffnen. So fehlt nach Ansicht der VZSH an dieser Stelle eine sinnvolle Verknüpfung mit der verpflichtenden kommunalen Wärmeplanung des EWKG. Auch sollte eine Quartiersbetrachtung für die Erreichung eines prozentualen Anteils an erneuerbarer Energie nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, wenn dieser Weg im Vergleich größere Erfolgsaussichten verspricht. Aus Sicht der VZSH ist nicht vollumfänglich ersichtlich, ob dieses Vorgehen (Quartiersbetrachtung) von den §§ 103, 107 GEG gedeckt ist.

Des Weiteren zeigt die Erfahrung aus der Energieberatung der Verbraucherzentralen, dass im Heizungsbauerhandwerk vielfach Nachholbedarf hinsichtlich der durchzuführenden Planungsleistungen des Marktanzreizprogrammes MAP bzw. der aktuellen Richtlinie Bundesförderung für energie-

---

<sup>9</sup> Siehe z.B. [IPCC: Intergovernmental Panel on Climate Change](#): Folgen der globalen Erderwärmung – Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger, zuletzt aufgerufen am 09.09.2021.

<sup>10</sup> [MELUND: Energie- und Klimaschutzberichte](#), zuletzt aufgerufen am 09.09.2021.

Seite 7 von 10 Seiten des Schreibens vom 15.09.2021

effiziente Gebäude BEG besteht. Hier unterstützt die VZSH die Ausbildungs- und Qualifizierungsinitiative „Gebäudeenergieberater SH“. Diese ist breiter zu bewerben, um eine größere Anzahl von Handwerksbetrieben und freien Energieberatern zu erreichen. Gegebenenfalls ist im Rahmen der Novellierung des EWKG zu prüfen, ob eine verpflichtende Teilnahme für Handwerksbetriebe mit Bezug zu energetischer Sanierung sinnvoll erscheint. Zusätzlich ist in Erwägung zu ziehen, eine Inanspruchnahme einer entsprechend zertifizierten Energieberatung durch Hauseigentümer zusätzlich durch das Land Schleswig-Holstein zu fördern.

Nach Ansicht der VZSH ist die Novellierung des EWKG zudem zu nutzen, um stärker proaktiv auf zusätzliche Maßnahmen hinzuwirken. So adressiert der § 48 GEG Hauseigentümer, die eine Maßnahme planen, **§ 9 (3) EWKG** hingegen die Bezirksschornsteinfeger, denen die Prüfungspflicht nach Durchführung der Maßnahme obliegt. Es fehlt jedoch die Ansprache der Hauseigentümer, die noch nicht über eine CO<sub>2</sub>-mindernde Aktivität nachdenken. Deshalb schlägt die VZSH die Erweiterung von **§ 9 (3) EWKG** dahingehend vor, bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger im Rahmen der regelmäßigen Feuerstättenschau zu verpflichten, Eigentümer auf die unentgeltlichen, informatorischen Beratungsgespräche mit Bezug zu § 48 GEG vor Beauftragung der Planungsleistungen hinzuweisen. Die Formulierung des § 9 (3) EWKG ist entsprechend anzupassen.

Die Formulierung „solare Strahlungsenergie, ..., welche ohne vorangegangene Umwandlung in elektrische Energie für Zwecke der Wärmenutzung verwendet wird, ...“ in **§ 9 (4)** ist nach Ansicht der VZSH missverständlich. Auch die Gesetzesbegründung gibt hierzu keinen ausreichenden Hinweis. Die VZSH bittet um eine Konkretisierung der Formulierung, um klarzustellen, ob beispielsweise Photovoltaikanlagen nur im Zusammenhang mit Wärmepumpen (siehe §9 (5)) oder auch allgemein, beispielsweise mit einer Infrarotheizung, genutzt werden können.

Um eine planbare ökologische Fernwärmeversorgung für Verbraucher zu ermöglichen, ist ein Fahrplan zu einer CO<sub>2</sub>-freien Fernwärmeversorgung, die spätestens 2050 zu erreichen ist, erforderlich. Hierzu sind die Nah- und Fernwärme/-kälteversorger zu verpflichten. Damit wäre ein Dekarbonisierungsfahrplan, nicht wie in **§ 9 Abs. 6** des Änderungsgesetzes optional, sondern verpflichtend für die Anbieter, so wie es die Hansestadt Hamburg in ihrem Klimaschutzgesetz (HmbKliSchG) vom 20.02.2020 bereits festgelegt hat<sup>11</sup>. Dadurch ergibt sich eine grundlegende Investitionssicherheit für

---

<sup>11</sup> Siehe [§10 Dekarbonisierungsfahrpläne für Wärmeversorgungsunternehmen](#) im HmbKliSchG, zuletzt aufgerufen am 09.09.2021.

Seite 8 von 10 Seiten des Schreibens vom 15.09.2021

Verbraucher, die allein durch den hier genannten Primärenergiefaktor (PEF) nicht herzustellen ist. Die VZSH gibt diesbezüglich zu bedenken, dass die bisherige Berechnungsmethode des PEF die Klimaschädlichkeit der eingesetzten Energieträger nicht ausreichend berücksichtigt.<sup>12</sup> Aus diesem Grund wird nach § 22 GEG (5) die Berechnung des PEF bis zum 31.12.2025 evaluiert und ein Vorschlag „für eine gesetzliche Regelung zur Umstellung des Berechnungsverfahrens ab dem Jahr 2030“<sup>13</sup> erarbeitet. Eine Umstellung kann dazu führen, dass sich bislang berechnete PEF deutlich schlechter darstellen und damit auch die an die Wärmeversorgung angeschlossenen Gebäude.

Abschließend ist es an dieser Stelle geboten, einen gesetzlichen Anspruch zur Einspeisung von Wärme zu diskutieren. Dieser sollte die Erzeuger klimaschonender Wärme berechtigen, ihre Wärme, wo es technisch möglich und sinnvoll sowie wirtschaftlich vertretbar ist, in die Netze einspeisen zu dürfen. Nach Abwägung der Vor- und Nachteile ist eine Festlegung gegebenenfalls über die Rechtsverordnung zu realisieren.

Bei der Regelung **§ 9 (7)** sind auch bereits bestehende Sanierungsmaßnahmen des baulichen Wärmeschutzes (Dämmung, Fenster, erneuerbare Energien) anzurechnen. Hierdurch wird die Heizlast des Gebäudes verringert, was im optimalen Fall ein klimaneutrales Heizungssystem erlaubt. Von Seiten des Ministeriums ist zu prüfen, welche Höhe der Anrechenbarkeit angemessen und / oder ob der prozentuale Anteil erneuerbarer Energien (vgl. Punkt 8.) in diesem Zuge zu erhöhen ist. Hierdurch werden zusätzliche Anreize geschaffen, ohne die Verbraucher finanziell zu überfordern.

Des Weiteren ist es aus Sicht der VZSH bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (z.B. Dachneigung und -ausrichtung) sinnvoll, bei einer Sanierungsmaßnahme bereits infrastrukturelle Vorkehrungen für eine spätere Installation von Technik zur Nutzung von erneuerbaren Energien zu schaffen (z.B. Kabelschächte berücksichtigen, Dampfsperren, -bremsen entsprechend vorbereiten). Zumindest aber ist durch die Hauseigentümer eine Beratung in Anspruch zu nehmen, die eine Machbarkeit und deren Wirtschaftlichkeit klärt. Hier könnte das Gesetz eine klare Regelung vorgeben oder alternativ auf die Landesbauordnung verweisen, die entsprechendes regelt.

---

<sup>12</sup> Siehe auch: Untersuchung zu Primärenergiefaktoren - Endbericht, Pehnt et al. (2018).

<sup>13</sup> [Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden \(Gebäudeenergiegesetz - GEG\)](#), zuletzt aufgerufen am 09.09.2021.

Seite 9 von 10 Seiten des Schreibens vom 15.09.2021

Mit den **§ 10, 11 und 12** werden Installationsvorgaben für Photovoltaikanlagen definiert. Obwohl im Evaluierungsbericht zum EWKG das größte Potential für den Solarstromausbau in Einfamilien- und Zweifamilienhäusern<sup>14</sup> gesehen wird, sind Wohngebäude in der Entwurfsfassung des EWKG bisher von einer Solarpflicht ausgenommen. Durch die steigende Wirtschaftlichkeit von Photovoltaikanlagen ist diese Entscheidung aus Sicht der VZSH vertretbar. Da die Stromnachfrage absehbar deutlich steigen wird, ist es nicht ausgeschlossen, dass diese Pflicht zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt wird, wie es im Hamburger Klimaschutzgesetz bereits geschehen ist<sup>15</sup>. Deshalb ist für Neubauten über die Landesbauverordnung eine PV-Readiness zu definieren und gesetzlich zu verankern, um Hauseigentümer vor späteren hohen Kosten zu schützen.<sup>16</sup>

Die VZSH begrüßt die Einführung des Klima- und Umweltschutzes im Mobilitätssektor durch den neuen **§ 13**. Viele Verbraucher im Land werden hiervon profitieren, wenn die preislichen und infrastrukturellen Bedingungen attraktiv gestaltet werden und es auch in diesem Bereich Förderungsmöglichkeiten gibt.

Hinsichtlich der Förderung von öffentlichen Ladesäulen gibt die VZSH zu bedenken, dass in Bezug auf Preisgestaltung- und Abrechnung immer noch Beschwerden verunsicherter Verbraucher bei der VZSH eingehen. Daher regt die VZSH an, dass öffentliche Ladesäulen, die durch das Land Schleswig-Holstein gefördert werden, immer über ein Display verfügen, das Lademengen in Kilowattstunden sowie alle für eine Abrechnung weiteren erforderlichen Angaben (z.B. bei zusätzlichen Kosten für die Ladedauer auch die Zeit ausweist) abbildet. Bestenfalls sind Ladesäulen für Elektroobile genauso transparent und leicht bedienbar wie das Tanken an herkömmlichen Zapfsäulen.

Zu den hier genannten Punkten weist die VZSH auf weitere Aspekte hin, die nicht durch die Novellierung des EWKG umfasst sind, aber teilweise mit dieser in Verbindung stehen.

So werden Kälte- und Wärmenetze in § 7 und § 9 als Option für die Einbindung erneuerbarer Energien genannt. Im Zusammenhang mit § 7 Absatz 4 wird auf ein Anschluss- und Benutzungsgebot auf kommunaler Ebene verwiesen. Die VZSH weist darauf hin, dass eine Aktualisierung der Verord-

---

<sup>14</sup> Siehe Regionalisierungsstudie ffe im Auftrag der Netzbetreiber für den NEP 2030(2019), Ausgabe März 2019, S. 28 ff.

<sup>15</sup> Siehe [§ 16 Verpflichtung zum Vorhalten einer Anlage zur Stromerzeugung durch Nutzung solarer Strahlungsenergie](#) im HmbKliSchG, zuletzt aufgerufen am 09.09.2021.

<sup>16</sup> Siehe oben, Anmerkungen zu § 9 (7).

Seite 10 von 10 Seiten des Schreibens vom 15.09.2021

nung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme immer noch aussteht. Neben den Vorteilen von Wärmenetzen sind aus Verbraucherperspektive eine ganze Anzahl von Nachteilen mit dieser Art der Wärmeversorgung verbunden, zu denen unter anderem die Monopolstellung des Anbieters zählt. Die VZSH fordert die Landesregierung deshalb auf, sich intensiv auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die AVB-FernwV aktualisiert und die Rahmenbedingungen für Verbraucher verbessert werden. Dazu verweist die VZSH auf den einstimmigen Beschluss der 17. Verbraucherschutzministerkonferenz vom 7. Mai 2021 zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Fernwärmemarkt<sup>17</sup> sowie die Berichte der Projektgruppe „Fernwärmemarkt“<sup>18</sup> der Arbeitsgemeinschaft Wirtschaftlicher Verbraucherschutz.

Des Weiteren fordert die VZSH die Landesregierung auf, den im Evaluierungsbericht des EWKG vorhandenen Formulierungen Taten folgen zu lassen:

*Darüber hinaus setzt sich die Landesregierung auf Bundesebene dafür ein, dass die Rahmenbedingungen für PV-Dachanlagen verbessert und die bürokratischen Anforderungen an die Errichtung solcher Anlagen vereinfacht werden.<sup>19</sup>*

Insbesondere im Bereich des Mieterstroms bedarf es nach Auffassung und Erfahrung der VZSH einer weitergehenden Anpassung der gesetzlichen Regelungen. Denn es sind die bestehenden Hemmnisse für Eigentümer von Mehrfamilienhäusern, ihren Mietern Solarstrom vom eigenen Dach anzubieten, zu reduzieren. Damit wird die Attraktivität sowie das Angebot von Mieterstrom deutlich gesteigert.

Für Rückfragen insbesondere im Rahmen einer mündlichen Anhörung stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Bock  
Vorstand

gez. Tom Janneck  
Projektleiter  
„Verbraucher in der Energiewende“

<sup>17</sup> Siehe Protokoll der [17. VSMK](#), S. 40 – 43, zuletzt aufgerufen am 09.09.2021.

<sup>18</sup> Siehe [Zwischenbericht](#) und [Endbericht](#), zuletzt aufgerufen am 09.09.2021.

<sup>19</sup> Siehe [Bericht der Landesregierung: Evaluierung des EWKG](#), S. 28.